

## VIII. Schenkungen und Stiftungen.

Der Fonds einer Prämien- und Unterstützungskasse für Schüler hatte am Ende des vorigen Schuljahres den Bestand von . . . . . Mf. 570,30

Dazu sind gekommen:

Ungenannt . . . . .	„	100,00
Frau Dr. Langheinrich . . . . .	„	64,00
Aus dem Kollegium . . . . .	„	20,00
Gebühren für außerordentliche Schulprüfungen . . . . .	„	30,00
Zinsen von einem Staatspapier . . . . .	„	8,00
Zinsen von der Sparkasse des Teltower Kreises . . . . .	„	9,22
Überschüsse aus Sammlungen . . . . .	„	17,20
Gefunden . . . . .	„	0,09

Summa Mf. 818,81

Die Prämien- und Unterstützungskasse soll nicht nur die Mittel zu Gaben an würdige Schüler, sondern auch Beihilfen zu Schülerreisen gewähren. Deshalb seien alle Freunde und Gönner der Anstalt auf den guten Zweck der Sammlung aufmerksam gemacht.

## IX. Schulordnung.

1. Die Anmeldung von Schülern erfolgt durch deren Eltern oder Stellvertreter, die Aufnahme durch den Direktor auf Grund einer angeordneten Prüfung oder des Abgangszeugnisses der vorher besuchten, entsprechenden Lehranstalt.

Jeder Schüler hat bei seiner Aufnahme einen Taufschein bzw. Geburtsurkunde, einen Impfschein und, falls er das 12. Lebensjahr vollendet hat, einen Schein über die Wiederimpfung vorzulegen.

2. Das Schulgeld beträgt in allen Klassen des Gymnasiums für Einheimische vierteljährlich 30 Mf., für Auswärtige 32,50 Mf., und wird zu Anfang jedes Vierteljahrs an die Gemeindefasse gezahlt. Bei Einheimischen wird das Schulgeld mit den Steuern zusammen eingezogen.

Gesuche um Gewährung ganzer oder halber Freischule sind in der ersten Woche des März oder des September an den Direktor einzureichen. Jede solche Befreiung hat nur auf ein Jahr Gültigkeit, muß also nach Ablauf von neuem beantragt werden.

In der Vorschule beträgt das Schulgeld für Einheimische 25 Mf., für Auswärtige 27,50 Mf.; Freistellen giebt es nicht.

3. Die Eltern bzw. Aufsichtführenden sind verpflichtet, die Anordnungen der Schule nach Kräften zu unterstützen, insbesondere alle von denselben verlangten Unterschriften und Bescheinigungen, namentlich Entschuldigungszettel, eigenhändig zu vollziehen.